

**Verordnung  
über elektrische Niederspannungsinstallationen  
(Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)  
vom 7. November 2001**



# Fachtagung 15. März 2002

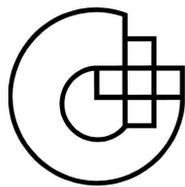
Markus Wey Zentralpräsident VSEK



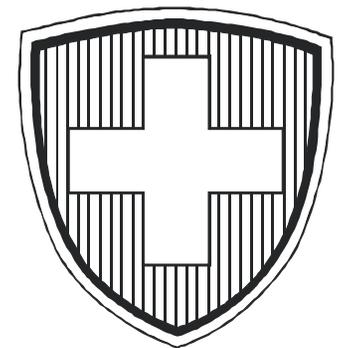
# Motion Ständerätin E. Forster

- Auswirkungen von Gesetzen auf KMU Betriebe
- Bestehende Gesetze anpassen damit der administrative Aufwand reduziert wird
- Bundesrat wird beauftragt einen Bericht über anzupassende Gesetze

# Einsetzen einer Arbeitsgruppe



**SVTS** Schweizerischer Verband der Techniker TS  
**ASET** Association Suisse des Techniciens ET  
**ASST** Associazione Svizzera dei Tecnici ST



EstI



Verband Schweizerischer Elektrotechniker  
 Association Suisse des Contrôleurs-Electriciens  
 Associazione Svizzera dei Controllori di impianti Elettrici  
 Associazion Svizra dals Controlladers d'installaziuns Electricas

# Anforderung an eine neue NIV

zentrale Erfassung der Installationsbewilligungen mit Gültigkeit in der ganzen Schweiz.

Verantwortungen und Pflichten der Eigentümer

keine Monopolkontrollen durch das EStI

wer sind die Kontrollorgane

keine Nachkontrolle durch das energieliefernde Werk

Fachkundigkeit

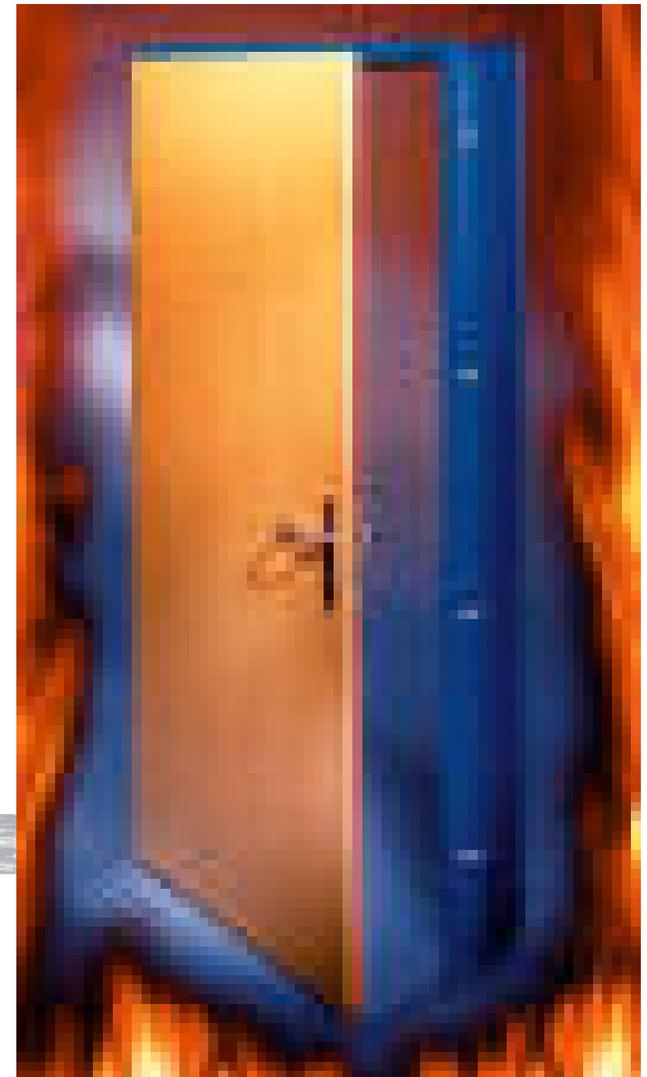
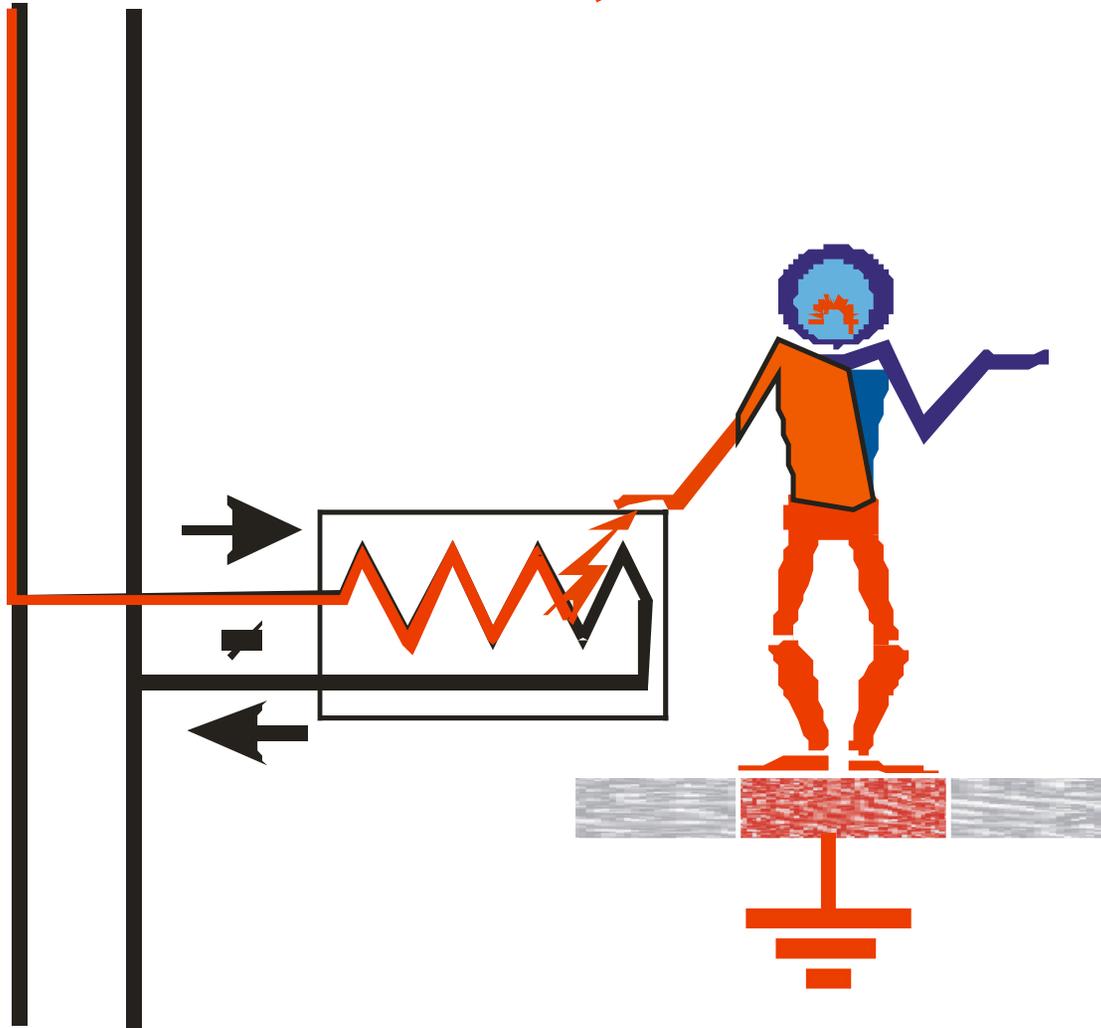
- für Energie- Elektrotechniker TS

- für den Elektrotechniker

die Kosten für die Elektrotechnische Kontrolle wird nicht mehr auf die Energie aufgerechnet

# Verringerung der Sicherheit

**KEINE**



**NIV 2002**

# Einfluss der Marktöffnung EMG

**EMG** Für die Belange des Kontrollwesens musste dies mitberücksichtigt werden

**EMV**

Kosten und Verrechnung der Aufträge für Planung und Ausführung der Kontrollen; im Rahmen der Vorschriften über die elektrischen Niederspannungsinstallationen die administrative Bearbeitung der Sicherheitsnachweise, die Überwachung des Vollzugs sowie die Durchführung von Stichprobenkontrollen, bei welchen sich die Installationen als mängelfrei erweisen.

# Struktur der Verordnung

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

---

2. Kapitel Bewilligungen für Installationsarbeiten

---

3. Kapitel Ausführung von Installationsarbeiten

---

4. Kapitel Installationskontrolle

---

5. Kapitel Gebühren, Rechtsmittel, Strafbestimmungen

---

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Beilage : Kontrollperioden  
Kontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle  
Kontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan

# Wichtige Neuerungen

- Pflichten des Eigentümers (Art. 5)
- Bewilligung für Installationsarbeiten (Art. 6)
- Fachkundigkeit (Art. 8)
- Kontrollorgane (Art. 26)
- Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 32, 33 und 34)
- Abnahmekontrollen (Art. 35 und Beilage)
- Sicherheitsnachweis (Art. 37)
- Periodische Kontrollen (Beilage)

# Pflichten des Eigentümers

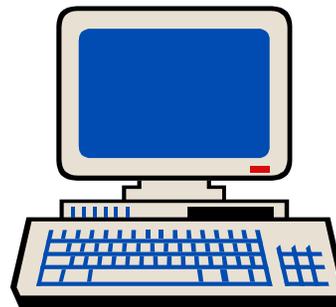
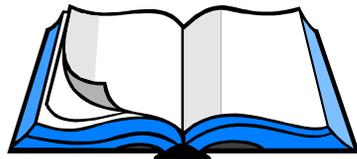
- Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Stellvertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Art. 3 und 4 entsprechen.
- Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

# Bewilligungspflicht

Ausgestellt durch EStI

- Gültig für die ganze Schweiz
- Verzeichnis der Bewilligungen
- Verzeichnis ist öffentlich

Übergangsfrist:  
2 Jahre



# Fachkundigkeit

<b>Höhere Fachprüfung (Meister)</b> Berufskundliche Fächer	Praxisprüfung	Praxisprüfung	Praxisprüfung	Praxisprüfung	Praxisprüfung
		3 Jahre Praxis unter FK	5 Jahre Praxis unter FK	5 Jahre Praxis unter FK	3 Jahre Praxis unter FK
	Diplom FH oder HTL	Diplom TS oder gleichwertig	Diplom ETH, FH oder TS	Fachprüf. in nahe verwandt. Beruf	Gleichwertige Fachprüfung in einem Cenelec-Land
	Berufslehre als Elektromonteur oder -zeichner	Berufslehre als Elektromonteur oder -zeichner	Berufslehre in nahe verwandt. Beruf oder Matura		

**NIV 2002**

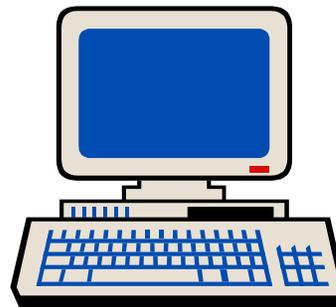
# Kontrollorgane

- Unabhängige Kontrollorgane
- Akkreditierte Inspektionsstellen
- Netzbetreiberinnen
- Das Inspektorat (EStI)

# Unabhängige Kontrollorgane

# Akkreditierte Inspektionsstellen

Elektrische Installationen mit Kontrollperioden von 1, 5 und 10 Jahren müssen durch diese Organe kontrolliert werden.



**NIV 2002**



# Unabhängige Kontrollorgane

Die unabhängigen Kontrollorgane führen im Auftrag der Eigentümer von elektrischen Installationen technische Kontrollen durch und stellen die entsprechenden Sicherheitsnachweise aus.

# Akkreditierte Inspektionsstellen

- kontrollieren elektrische Installationen mit besonderem Gefährdungspotential (Spezialinstallationen)
- kontrollieren elektrische Installationen von Inhabern einer eingeschränkten Installationsbewilligung

## Beispiel von Spezialinstallationen

- Elektr. Installationen an Rohrleitungsanlagen
- Ex-Installationen in den Zonen 0 und 20 sowie 1 und 21
- Medizinische Räume Kat. 3 und 4

# Akkreditierung

EN 45004 Norm für Inspektionen

METAS Metrologie und Akkreditierung Schweiz

Technische Anforderungen UVEK

# Netzbetreiberinnen

**Kontrollaufgaben  
gemäss Art. 33**

**Übergangsfrist :  
24 Monate**

**Die Netzbetreiberinnen dürfen die Aufgaben eines unabhängigen Kontrollorganes oder einer akkreditierten Kontrollstelle nur wahrnehmen, wenn sie eine rechtlich und finanziell unabhängige Organisationseinheit bilden oder wenn sie nur Anlagen kontrollieren, die nicht von ihrem Netz versorgt werden.**

**Unabhängiges Kontrollorgan  
oder akkreditierte  
Kontrollstelle**

# Netzbetreiberinnen

## Kontrollaufgaben gemäss Art. 33

- Sie überwachen den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsverteilnetzen versorgt werden
- Sie prüfen die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit
- Sie bewahren die Sicherheitsnachweise bis zur Beendigung der nächsten periodischen Kontrolle, mindestens jedoch während fünf Jahren auf
- Sie führen ein Verzeichnis der von ihnen versorgten elektrischen Installationen

# Eidgenössische Inspektionen

- beaufsichtigt und unterstützt die übrigen Kontrollorgane und die Netzbetreiberinnen
- kontrolliert die Spezialinstallationen sofern der Eigentümer nicht eine akkreditierte Inspektionsstelle beauftragt hat
- überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise der akkreditierten Inspektionsstellen
- entscheidet in Streitfällen

# Sicherheitsnachweis

- Adresse der Installation und des Eigentümers
- Beschreibung der Installation
- Kontrollperiode
- Name und Adresse des Installateurs
- Ergebnisse der betriebsinternen Schlusskontrolle des Installateurs
- Name und Adresse des Inhabers der Kontrollbewilligung und Ergebnis seiner Kontrolle nach einer Abnahme- oder periodischen Kontrolle
- Unterzeichnung durch die Person, welche die Kontrolle durchgeführt hat, und vom Inhaber der Installations- bewilligung sowie gegebenenfalls vom Inhaber der Kontrollbewilligung

# Abnahmekontrolle

Die Eigentümer einer elektrischen Installation mit einer Kontrollperiode von weniger als 20 Jahren, veranlassen innerhalb von 6 Monaten eine Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle und reichen innerhalb dieser Frist den Sicherheitsnachweis der Netzbetreiberin/Inspektorat ein.

# Periodische Kontrollen

1. Installationen kontrolliert durch ein akkreditiertes Kontrollorgan oder das Inspektorat

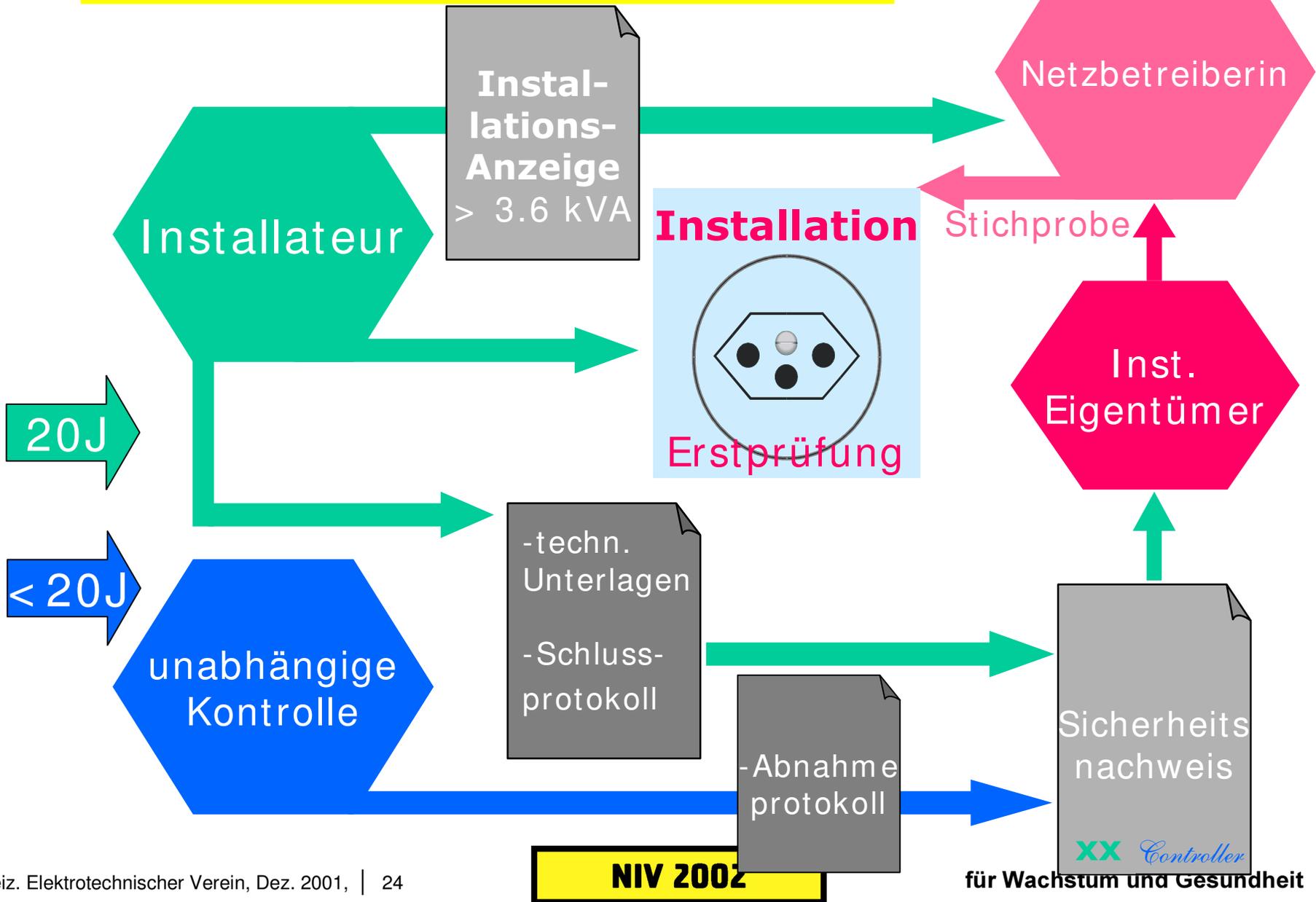
- a) 1 Jahr
- b) 5 Jahre
- c) 10 Jahre

2. Installationen kontrolliert durch ein unabhängiges Kontrollorgan des Installationserstellers

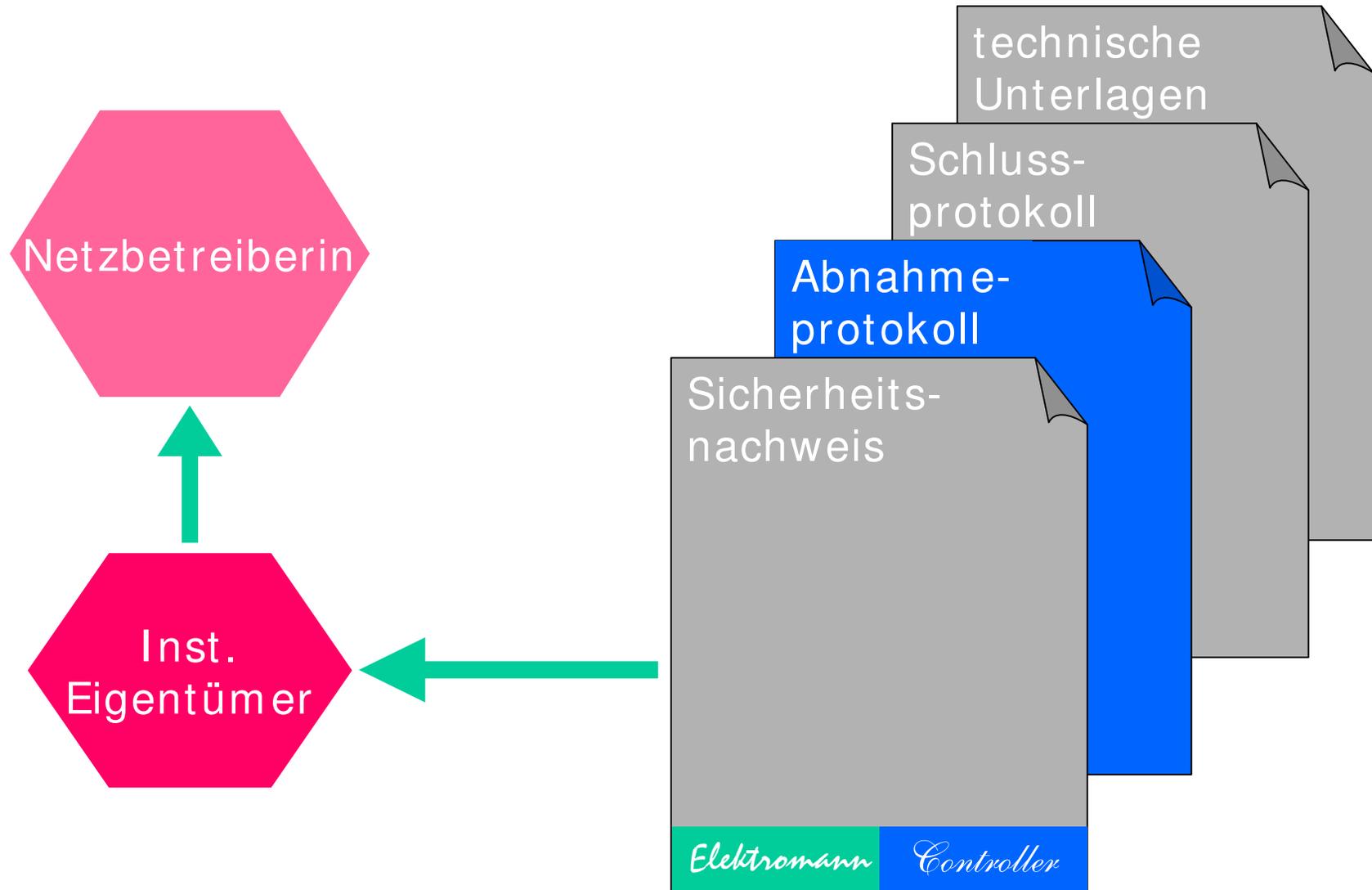
- a) 1 Jahr
- b) 5 Jahre
- c) 10 Jahre
- d) 20 Jahre

Bei 10- und 20jährigen Installationen muss nach jedem Besitzerwechsel eine Kontrolle durchgeführt werden, wenn die letzte Kontrolle mindestens 5 Jahre zurückliegt.

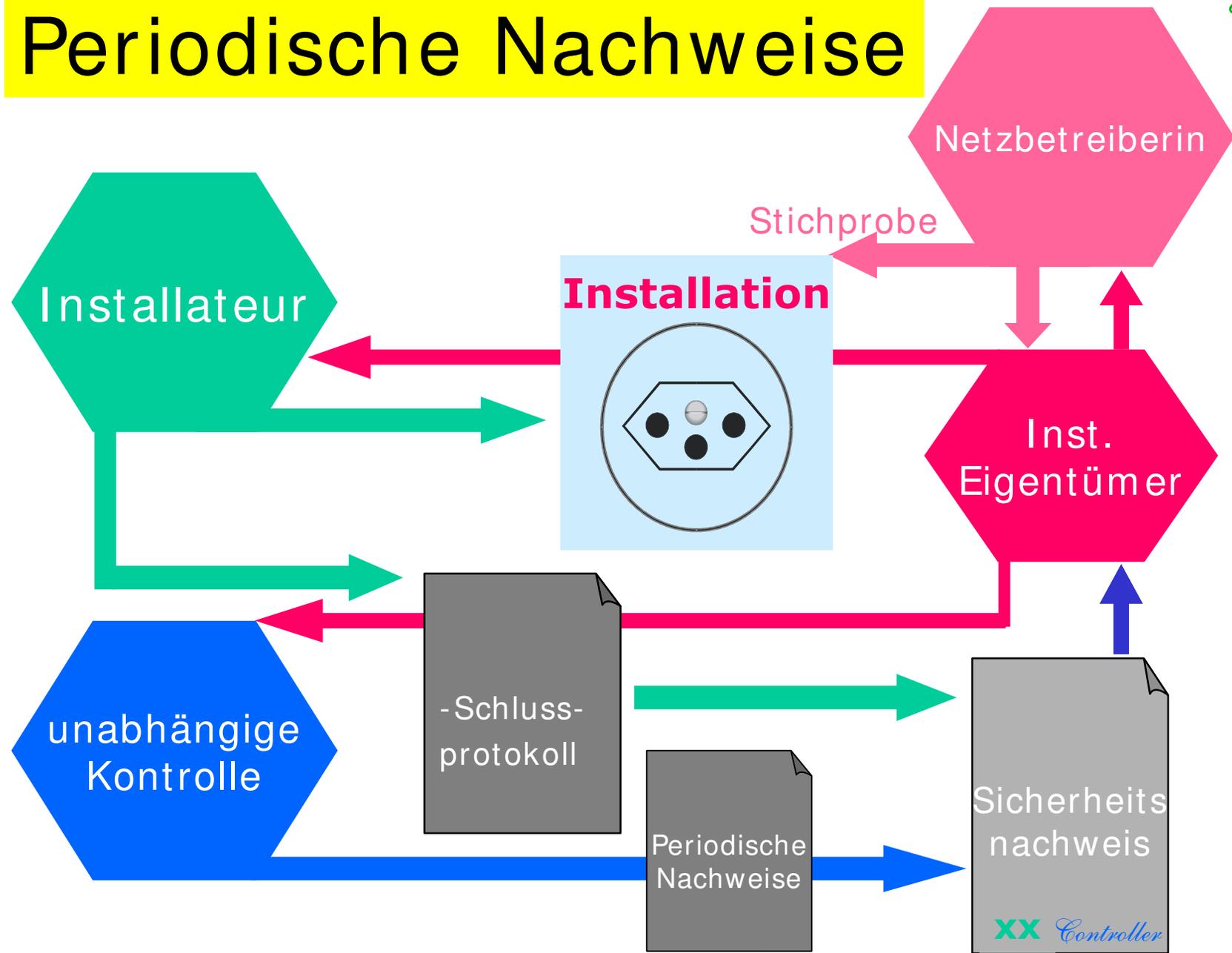
# Sicherheitsnachweis



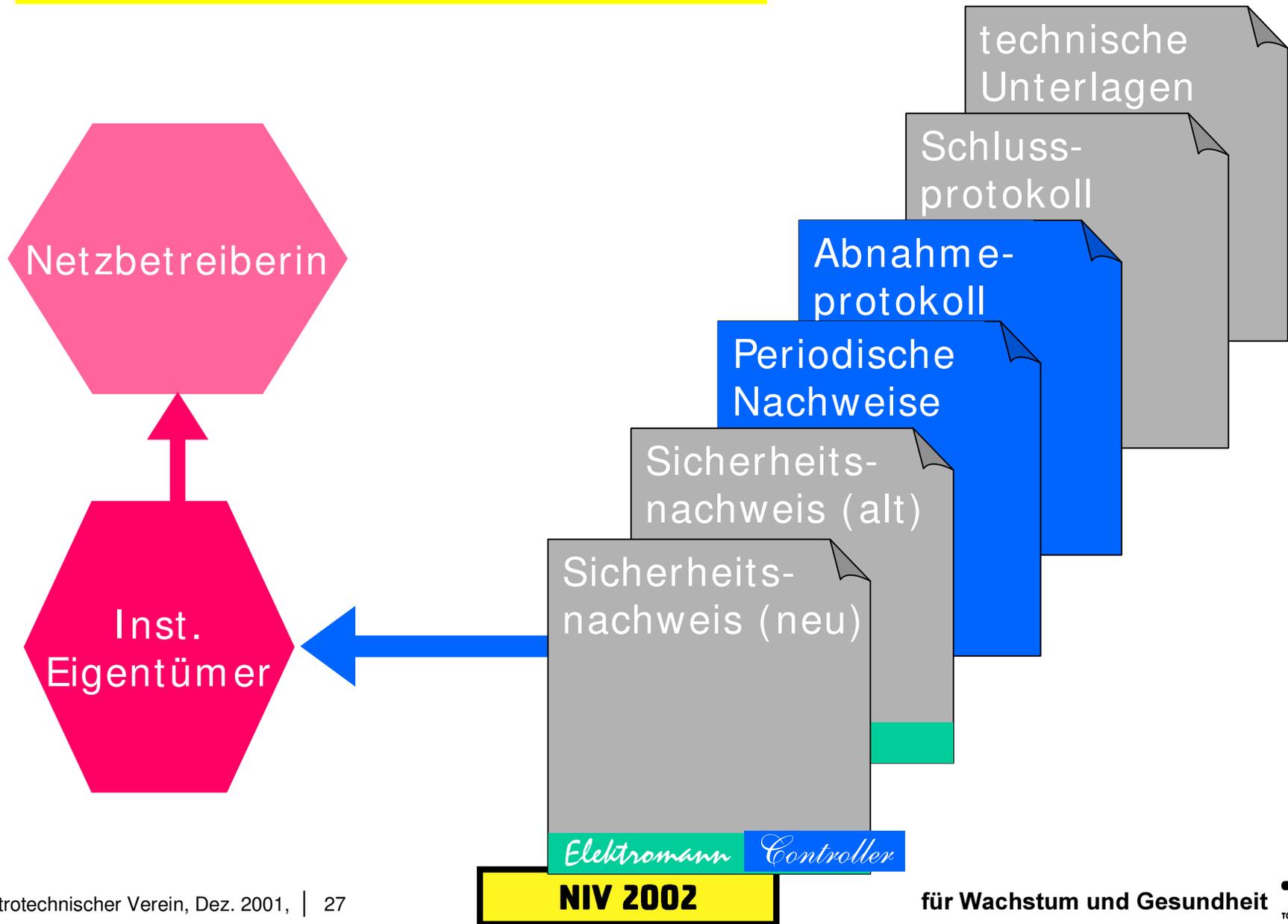
# Sicherheitsdossier



# Periodische Nachweise



# Sicherheitsdossier



Autoren:  
Markus Wey  
Peter Bryner